



Behandlungsvertrag

Der **Behandlungsvertrag** ist ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Behandelnden und dem Patienten über die entgeltliche Durchführung einer medizinischen Behandlung. Der Behandlungsvertrag ist in Deutschland seit 2013 in den §§ 630a ff Bürgerliches Gesetzbuch gesetzlich definiert und ist ein besonderer Typ des **Dienstvertrags**.

Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Patient und der Therapeut (Behandler), mit der Absicht eine Behandlung vorzunehmen, miteinander kommunizieren und sich schließlich auf eine Behandlung einigen. Dies gilt auch bei telefonischer Erstberatung als gegeben.

Der Vertrag muss dabei weder schriftlich abgeschlossen noch ausdrücklich mündlich vereinbart werden. Er entsteht durch das oben beschriebene, schlüssige Verhalten von Behandler und Patient, welches auf die Behandlung abzielt.

Ziffer 1: Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine naturheilkundliche Behandlung des Patienten. Die Heilpraktikerbehandlungen umfassen dabei auch wissenschaftlich nicht evidente sowie schulmedizinisch nicht anerkannte Heilmethoden und Anwendungen. Darüber hinaus beinhaltet die Therapie auch alle zur sorgfältigen Befunderstellung notwendigen Diagnose- und Testverfahren, inklusive Laborwerte und deren Interpretation.

Ziffer 2: Honorar, Behandlungsdauer, Kostenerstattung durch Leistungsträger

Die Praxis erstellt zu jedem Monatsende dem Patienten eine Rechnung. Das Honorar beträgt ca. 80,00 Euro pro Termin à 60 Minuten Behandlungsdauer. Anfallender Nebenleistungen bzw. Materialkosten die zur Durchführung der Behandlung eingesetzt wurden, werden darüber hinaus zur Zahlung fällig. Zur Honorarfestlegung gelten die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) und die Beihilfeverordnung (BhVO). Es sei erwähnt, dass die Gebührenverzeichnisse keine Rechtsverbindlichkeit, sondern vielmehr eine Orientierungshilfe darstellen.

Das Honorar ist unmittelbar bzw. innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Wird keine Rechnung gewünscht, ist das Honorar in bar gegen Quittung zu zahlen. Eine Nichterstattung oder Teilerstattung durch einen Kostenträger (bspw. private Krankenversicherer) hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Kostenforderung der Praxis.

Ziffer 3: Ausfallhonorar

Bei nicht in Anspruch genommenen, fest vereinbarten Behandlungsterminen, die nicht 24 Stunden vorher abgesagt wurden, schuldet der Patient der Praxis ein Ausfallhonorar in Höhe von 40 € / in Höhe des vereinbarten Honorars. Dies entspricht einer halben Behandlungsstunde.

Ziffer 4: Ergänzende Hinweise

Der Behandler versichert, sich im Rahmen seiner naturheilkundlichen Tätigkeit, alle relevanten Punkte des Patientenrechtegesetzes zu erfüllen. Allem Voran steht hier die **Sorgfaltspflicht, Informationspflicht, Aufklärungspflicht, vollständige Risikobeschreibung, alternative Behandlungsformen und die Einsichtspflicht (Akte) durch den Patienten**.

Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherung teil. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten deshalb grundsätzlich keine Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse. Über etwaige Ausnahmen informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse vor Aufnahme der Behandlung.

Mitglieder privater Krankenversicherungen, privat zusatzversicherte und beihilfeberechtigte Patienten können einen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Das Erstattungsverfahren hat der Patient gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Erstattungen sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen Gebührenverzeichnis und Heilpraktiker-Honorar sind vom Patienten zu tragen.

Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktiker-Honorar. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers ist vom Patienten unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.

Heilpraktiker dürfen keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

Die behandlungsrelevanten persönlichen Angaben und medizinischen Befunde des Patienten werden in einer Patientenakte erhoben und gespeichert.

Ziffer 5: Schweigepflicht

Die Praxis / der Behandler unterliegt der nach Berufsordnung für Heilpraktiker der Schweigepflicht und muss für den Fall der Auskunftserteilung an Kostenträger oder familiäre Bezugspersonen von dieser Schweigepflicht ausdrücklich und schriftlich durch den Patienten entbunden werden.

Ziffer 6: Gesundheitszustand / Unmöglichkeit der Leistungserbringung

Der Patient hat den behandelnden Therapeuten und direkt involvierte Personen wahrheitsgemäß und vollumfänglich, zutreffend und aktuell über alle Faktoren zu informieren, die seinen körperlichen und geistigen Zustand betreffen, sowie über andere (eventuell sogar begleitende) Behandlungen / Beratungen zu informieren. Im Falle falscher, verschwiegener oder unvollständiger Angaben oder bei Nichtbefolgung von Anweisungen kann eine angemessene Leistung durch die Praxis nicht erfolgen oder sich der Zustand des Patienten verschlechtern.

Soweit zulässig, ist die Praxis von der Verantwortung für die sich hierdurch ergebende Verschlechterung des Gesundheitszustands und Nebenfolgen freigestellt.

Ziffer 7: Mitwirkungspflicht des Patienten

Der Patient ist zur Mitwirkung an seiner Genesung verpflichtet und berichtet über Umstände, die ihn daran hindern. Wenn eine Mitwirkung nicht erfolgt und diesbezüglich nicht besprochen wird, so ist der Behandlungserfolg nicht möglich.

Soweit zulässig, ist die Praxis von der Verantwortung für die sich hierdurch ergebende Verschlechterung des Gesundheitszustands und Nebenfolgen freigestellt.

Ziffer 8: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt als vereinbart: Forchheim, PLZ 91301. Der Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht in Forchheim.

Ziffer 9: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Weitere Anmerkungen:

- Es bedarf keiner Kündigungsklausel, da bei einem Behandlungsvertrag keine Verpflichtung besteht, eine Behandlung weiter durchzuführen oder weitere Besuche wahrzunehmen. Ein Hinweis darauf darf gerne gegeben werden. Es wird daher von keiner Vertragslaufzeit oder Dauer gesprochen.
- Bei Kursangeboten ist ein separater Vertrag anzubieten und dort ein Kursentgelt oder eine Monatspauschale zu vereinbaren.
- Dieser Behandlungsvertrag wurde ohne Gewährleistung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und ist im Einzelfall auf die jeweiligen Bedürfnisse anzupassen.

ZFN-Forchheim
Matthias Czermak
Heilpraktiker
(Stand März 2017)